

# Haushaltssatzung des Schulverbands Ascheffel für das Haushaltsjahr 2026

---

## Inhaltsangabe

### Eingangsformel

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

### Anlagen zum Herunterladen

---

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes in Verbindung mit 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung sowie der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.578.900 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.578.900 €
	einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	0,00 €
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00 €
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.531.400 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.468.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	33.200 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	30.900 €

festgesetzt.

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und und Investitionsförderungsmaßnahmen |  |
|---|--|

auf	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,19 Stellen

### § 3

Die Verbandsumlage beträgt 1.299.800 Euro.

Die Investitionsumlage beträgt 30.900 Euro.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Ascheffel, 13.11.2025

gez. Jörg Harder

Schulverbandsvorsteher

### Anlagen zum Herunterladen

- Haushaltsplan 2026 (PDF | 0.62 MB)[Haushaltsplan 2026](#)